

S T E L L P L A T Z S A T Z U N G

der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992, S. 533), der §§ 50, 87 Abs. 1 S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I, S. 655) und den Bestimmungen der Hess. Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I, S. 210) in der Fassung vom 12. August 1991 (GVBl. I, S. 267) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 09. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

Für das Gebiet der Stadt Melsungen wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).

§ 2

Definitionen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind so anzulegen, daß sie jederzeit ohne Befahren anderer Stellplätze mit Fahrzeugen benutzt oder verlassen werden können.
- (2) Stellplätze sind entsprechend den zu erwartenden Belastungen (Art und Häufigkeit ihrer Benutzung) mit geeignetem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind, und durch geeignete Hecken oder Sträucher abzuschirmen.

- (3) Werden sechs oder mehr Pkw-Stellplätze oder sonstige Stellplätze mit einer Gesamtfläche von mehr als 150 m² oberirdisch unmittelbar neben- oder voreinander angelegt, ist je angefangene 150 m² ein hochstämmiger Laubbaum zur Beschattung der Stellplätze anzupflanzen sowie dessen Wuchs und Bestand zu sichern. Im Kronenbereich der ausgewachsenen Bäume dürfen Grundstücke nicht wasserundurchlässig (z. B. mit Asphalt) versiegelt oder befestigt werden. Außerdem dürfen Baumscheiben im Umkreis von mindestens zwei Metern um die Bäume weder befahren noch beparkt werden. Es sei denn, durch bauliche Maßnahmen (z. B. Gitterroste oder Lochsteine mit entsprechendem Unterbau) werden eine Verfestigung des Bodens und Beschädigung der Baumwurzeln sowie der Bäume durch Fahrzeuge verhindert. Diese Pflanzpflicht gilt nicht für Stellplätze, die auf Bauwerken (z. B. Parkdeck) angelegt werden.
- (4) Stellplätze mit einer Gesamtfläche von mehr als 150 m², die auf Bauwerken angelegt werden, sind durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Das gleiche gilt außerdem für oberirdische Stellplätze mit mehr als 1 000 m² befestigter Fläche.

§ 4

Größe der Stellplätze

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind folgende Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall geringere Größen ausreichend sind:

für 1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger bis 2,5 t Gesamtgewicht	je 25 m ²
für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger von 2,5 bis 10 t Gesamtgewicht	je 50 m ²
für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Anhänger über 10 t Gesamtgewicht	je 100 m ²
für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkbus	je 150 m ²

- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein.

§ 5

Zahl der Stellplätze, Garagen und Behindertenstellplätze

- (1) Die Zahl der auf dem Baugrundstück anzulegenden Stellplätze, und Garagen wird anhand der Anlage zu dieser Satzung errechnet. Sich hierbei ergebende Dezimalzahlen werden bis zu einer Größe von 0,49 auf die nächste volle Zahl abgerundet, ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Abweichungen vom ermittelten Stellplatzbedarf können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf zugelassen oder gefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen nach dem konkreten Bedarf im Einzelfall. Die Richtwerte der Anlage für vergleichbare Nutzungen sind hierbei sinngemäß zu berücksichtigen.
- (3) Für Anlagen mit erheblichem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (5) Werden Schaulaulen, Spiel- oder Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtwerten für entsprechende Versammlungsstätten.
- (6) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen, so bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.
- (7) Bei wesentlichen Änderungen bestehender baulicher Anlagen oder bei wesentlichen Änderungen ihrer Nutzung sind Stellplätze oder Garagen in der Zahl anzulegen, wie sie gem. Abs. 1 für die erstmalige Errichtung baulicher Anlagen herzustellen sind. Bei sonstigen Änderungen dagegen sind neue Stellplätze oder Garagen nur im Umfange des durch die Änderung verursachten zusätzlichen Stellplatzbedarfes anzulegen. Die Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Dachraum von Gebäuden, die bereits am 20. Juli 1990 bestanden, löst dagegen keine Stellplatzpflicht aus.
- (8) Von der sich aus vorstehenden Absätzen ergebenden Stellplatzzahl sind bei öffentlichen Gebäuden 5 % und bei sonstigen gem. DIN 18025 öffentlich zugängigen baulichen Anlagen 3 % als Stellplätze für Behinderte, mindestens jedoch ein Stellplatz, auszuweisen und gem. DIN 18025 Teil 1 zu gestalten. Für sich rechnerisch ergebende anteilige Stellplätze ist die Rundungsregelung gem. Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

§ 6
Verpflichteter, Herstellungszeitpunkt

- (1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Plätze trifft den Bauherrn.
- (2) Stellplätze und Garagen sind für Besucher und Benutzer besonders festzulegen und einschließlich der zugehörigen Verkehrsfläche und Bepflanzung in den Bauvorlagen getrennt nach Besucher- und Benutzerplätzen darzustellen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Garagen müssen mit der Ingebrauchnahme der Anlage, zu der sie gehören, hergestellt und betriebsfertig sein. Abweichend von Satz 1 kann eine befristete Ausnahme im Einzelfall gewährt werden. Voraussetzung ist, daß nicht alle Stellplätze sofort nach Fertigstellung der baulichen Anlage benötigt werden. Die Ausnahme soll sich nicht auf mehr als die Hälfte der notwendigen Stellplätze beziehen.

§ 7
Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen ist möglich durch:

1. Herstellung auf dem Baugrundstück,
2. Herstellung in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück,
3. Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt.

§ 8
Herstellung von Stellplätzen

- (1) Notwendige Stellplätze und Garagen sollen grundsätzlich auf dem Baugrundstück errichtet werden.
- (2) Stellplätze und Garagen können in Ausnahmefällen auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden. Flächen für Stellplätze oder Garagen sind in diesem Fall öffentlich-rechtlich durch Baulast gem. § 81 HBO zu sichern, sofern sie nicht bereits planungsrechtlich als Gemeinschaftsanlage ausgewiesen sind. Auf die Stellplätze und Garagen ist durch Schilder hinzuweisen.

§ 9

Zahlung eines Geldbetrages

- (1) Ist die Herstellung der Stellplätze oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück (§ 9 Abs. 2) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so wird die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt erfüllt.
- (2) Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete in Melsungen wie folgt festgesetzt:

1. Innenstadt (Sanierungsgebiet)	2 500,00 DM
2. übriges Stadtgebiet	1 500,00 DM

Die vorstehend genannten Beträge gelten für einen Pkw-Stellplatz mit 25 m² Fläche gem. §§ 2, 4 Abs. 1 dieser Satzung. Werden größere Stellplätze gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis der Flächen. Der Höchstbetrag beträgt 7 500,00 DM je Stellplatz.

§ 10

Verwendung des Geldbetrages

Der Geldbetrag gem. § 9 wird verwendet für:

1. die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Stadtgebietes,
2. die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen,
3. investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
4. investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs.

§ 11

Befreiung von der Stellplatzpflicht

Kann die Stellplatzpflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gem. § 8 der Satzung erfüllt werden, so kann der Magistrat der Stadt Melsungen auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Bauherrn eine Befreiung aussprechen, wenn

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Stellplatzpflicht im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (z. B. Doppelnutzung).

§ 12

Zuständigkeit und Mitwirkung

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird für jedes Bauvorhaben durch den Magistrat der Stadt Melsungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgesetzt.

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der HBO (§ 82), der GaVO (§ 29) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom 13. Mai 1991 außer Kraft.

Melsungen, 09. Mai 1995

- Az.: 02-03-06 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen



Dietzel
Bürgermeister



Anlage

A N L A G E

zur Satzung über Stellplätze und Garagen

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stpl. gem. § 4 Abs. 1 der Satzung	hiervon für Besucher in v. H.
1.0	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl.	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens	
		2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.0	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stpl. gem. § 4 Abs. 1 der Satzung	hiervon für Besucher in v. H.
3.0	<u>Verkaufsstätten</u>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1	Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche ***) , jedoch mind. 2 Stpl./Laden 75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1	Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ***) 75
3.3	Verbrauchermärkte	1	Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche ***) 90
4.0	<u>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</u>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	Stpl. je 5 Sitzplätze 90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1	Stpl. je 8 Sitzplätze 90
4.3	Gemeindekirchen	1	Stpl. / 25 Sitzplätze 90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1	Stpl. / 15 Sitzplätze 90
5.0	<u>Sportstätten</u>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1	Stpl. je 250 m ² Sportfläche -

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stpl. gem. § 4 Abs. 1 der Satzung	hiervon für Besucher in v. H.
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1	Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 13 Besucherplätze -
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1	Stpl. je 50 m ² Hallenfläche -
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitneßcenter	1	Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 13 Besucherplätze -
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche -
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1	Stpl. je 8 Kleiderablagen -
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1	Stpl. je 8 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 13 Besucherplätze -
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4	Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4	Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 13 Besucherplätze -
5.10	Minigolfplätze	6	Stpl. je Minigolfanlage -
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4	Stpl. je Bahn -
5.12	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1	Stpl. je 4 Boote -

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle		Zahl der Stpl. gem. § 4 Abs. 1 der Satzung	hiervon für Besucher in v. H.
6.0	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 10 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1	Stpl. je 6 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1	Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1	Stpl. je 10 Betten	75
7.0	<u>Krankenanstalten</u>			
7.1	Universitätskliniken	1	Stpl. je 3 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1	Stpl. je 4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 5 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	Stpl. je 3 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1	Stpl. je 8 Betten	75
8.0	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>			
8.1	Grundschulen	1	Stpl. je 30 Schüler	-

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stpl. gem. § 4 Abs. 1 der Satzung	hiervon für Besucher in v. H.
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 8 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheime u. degl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
9.0	<u>Gewerbliche Anlagen</u>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte *)	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte *)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegesätzen	10 Stpl. je Pflegesatz	-
9.5	Autom. Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage **)	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stpl. gem. § 4 Abs. 1 der Satzung	hiervon für Besucher in v. H.
----------	----------------	--	-------------------------------

9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. ****)	-
10.0	<u>Verschiedenes</u>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich muß ein Stauraum von mindestens 40 Kraftfahrzeugen vorhanden sein.

***) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 Geschäftshaus-Verordnung).

*****) Bei der Nutzflächenberechnung bleiben Nebenräume außer Betracht.

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I 2011, 46, 180), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende 1. Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen:

Die Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 der Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung eines Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

(3) Der Ablösebetrag pro Stellplatz beträgt:

-für das gesamte Stadtgebiet 4.000,00 Euro

§ 2

§ 13 der Stellplatzsatzung erhält folgende Fassung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen § 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 3

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------------------|
| 1.0 <u>Wohngebäude</u> | |
| 1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige
Gebäude mit Wohnungen | 2 Stpl. je Wohnung |
| 1.3 Betreutes Wohnen | 1 Stpl. je Wohnung |

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Stellplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der HNA Melsungen in Kraft.

Melsungen, 24.08 2015

Der Magistrat
III 4


Boucsein
Bürgermeister

